

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Elsfleth diese 9. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1.000 im Original
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2022 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
 Niedersachsen (LGLN),
 Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg

Planverfasser

Die 9. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
 Oldenburg, den
 (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Elsfleth hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 9. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
 Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Elsfleth hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Elsfleth hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 9. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
 Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

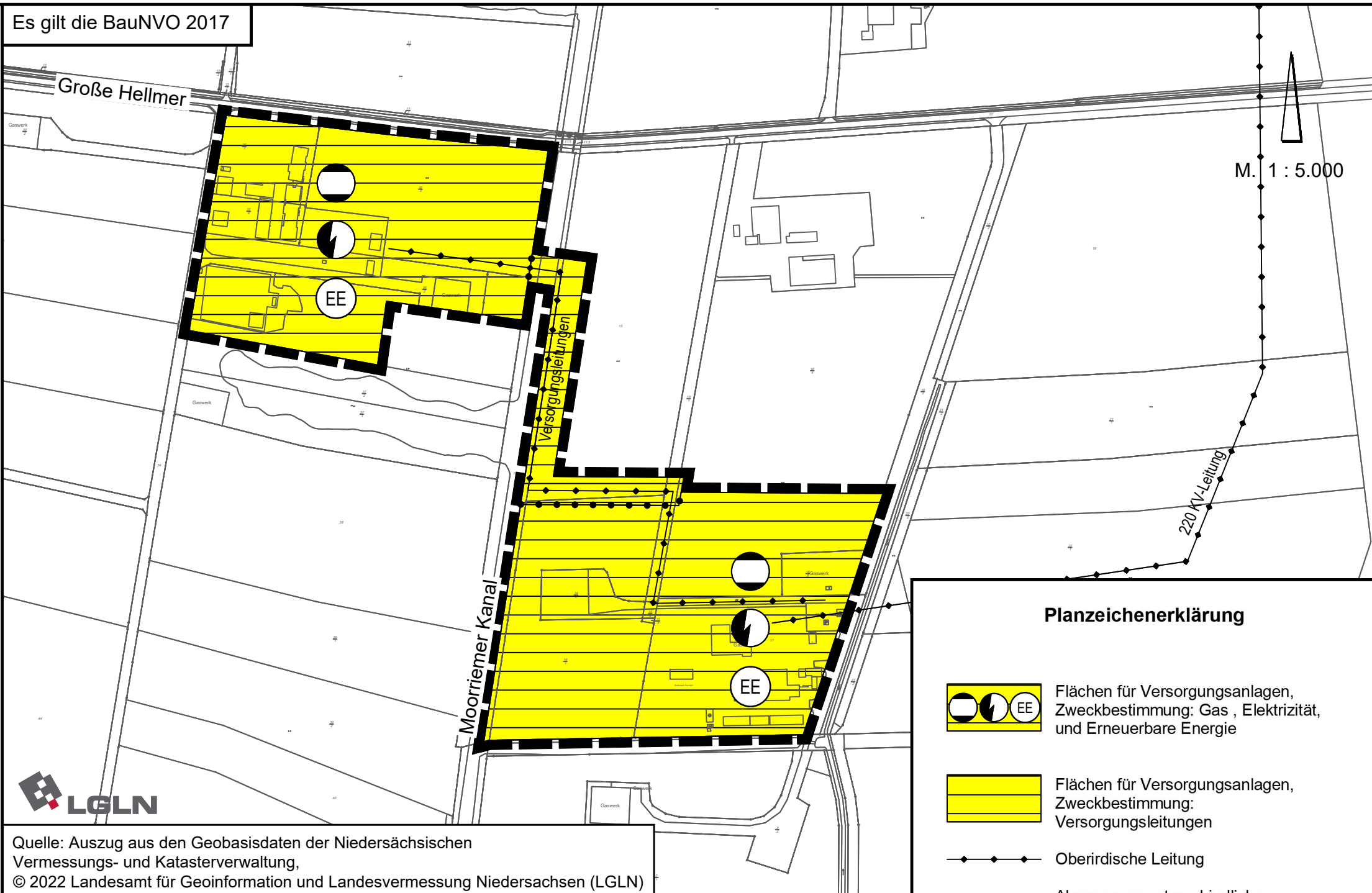
Genehmigung

Die 9. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
 Brake, den
 Landkreis Wesermarsch
 Der Landrat
 Im Auftrage:

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Elsfleth ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Die 9. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planzeichenerklärung

- Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Gas, Elektrizität, und Erneuerbare Energie
- Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Versorgungsleitungen
- Oberirdische Leitung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geltungsbereich der FNP-Änderung

STADT ELSFLETH

9. Flächennutzungsplanänderung

Stand: November 2022

ENTWURF

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 9. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in der Nordwest-Zeitung bekannt gemacht worden. Die 9. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 9. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 9. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Elsfleth, den
 Bürgermeisterin

gezeichnet:	K. Heise	M. Hackfeld	M. Hackfeld	M. Hackfeld
Projektleiter:	H.-J.Hinrichsen	H.-J.Hinrichsen	H.-J.Hinrichsen	H.-J.Hinrichsen
Projektbearbeiter:	I.Rehfeld	I.Rehfeld	I.Rehfeld	I.Rehfeld
Datum:	08.02.2022	09.02.2022	05.05.2022	01.11.2022

